

BGer 6B 755/2015 vom 30. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_755_2015

FR: TF 6B 755/2015 du 30 juillet 2015

IT: TF 6B 755/2015 del 30 luglio 2015

Regeste

Unberechtigtes Führen eines akademischen Grades | Verwaltungsstrafrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer stellt beim Bundesgericht einen "Revisionsantrag" gegen ein Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 25. November 2014. Er beantragt, dieses sei aufzuheben, soweit er verurteilt wurde. Das Bundesgericht behandelt keine Revisionsgesuche gegen kantonale Urteile. Die Eingabe, die der Beschwerdeführer ausdrücklich an das Bundesgericht gerichtet hat, kann deshalb nur als Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG entgegengenommen werden. Beschwerden ans Bundesgericht sind innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des kantonalen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Da der angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer bereits am 13. Januar 2015 zugestellt wurde, ist die Beschwerdefrist längst abgelaufen. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seinen finanziellen Verhältnissen, die sich aus der eingereichten definitiven Steuerveranlagung ergeben, ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.